

Bundesarbeitsgericht
Erster Senat

Urteil vom 2. Juni 2026
- 1 AZR 166/25 -
ECLI:DE:BAG:2026:020626.U.1AZR166.25.0

I. Arbeitsgericht Bocholt

Urteil vom 6. Juni 2024
- 1 Ca 1494/23 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Teilurteil vom 21. August 2025
- 15 SLa 649/24 -

Entscheidungsstichworte:

Stufenklage - Auskunftsanspruch - Insolvenzsozialplan

Hinweis des Senats:

Führende Entscheidung zu weiteren Parallelsachen

BUNDESARBEITSGERICHT



1 AZR 166/25
15 SLa 649/24
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
2. Juni 2026

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 2026 durch die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Gallner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rinck, den Richter am Bundesarbeitsgericht Pessinger sowie die ehrenamtlichen Richter Hayen und Neumann-Redlin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. August 2025 - 15 SLa 649/24 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bocholt vom 6. Juni 2024 - 1 Ca 1494/23 - wird zurückgewiesen, soweit der Auskunftsantrag abgewiesen worden ist.
3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten im Rahmen der ersten Stufe einer Stufenklage über einen Auskunftsanspruch des Klägers betreffend die Höhe einer Sozialplanabfindung. 1

Der Kläger war Arbeitnehmer der H mbH (Schuldnerin). In ihrem Betrieb war ein fünfköpfiger Betriebsrat gebildet. Am 8. Februar 2013 fand eine Betriebsversammlung statt. Dort erklärten zahlreiche Arbeitnehmer die außerordentliche fristlose Kündigung ihrer Arbeitsverhältnisse, darunter jedenfalls der Betriebsratsvorsitzende T und die Betriebsratsmitglieder P und St. Der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende N verblieb im Amt. Für die ausgeschiedenen Betriebsratsmitglieder rückten die stellvertretenden Mitglieder S und K in den Betriebsrat nach. 2

Am 15. Februar 2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt. Am selben Tag schlossen die Betriebsparteien einen Interessenausgleich mit Namensliste. Am 19. Februar 2013 zeigte der Beklagte Masseunzulänglichkeit an. Am 28. Februar 2013 vereinbarten der Beklagte und der Betriebsrat einen Sozialplan (SP), der für den Betriebsrat von dessen stellvertretendem Vorsitzenden 3

unterzeichnet wurde. Dem Sozialplan war eine Liste der 25 anspruchsberechtigten Arbeitnehmer - darunter der Kläger - als Anlage beigefügt, die ua. die den Arbeitnehmern jeweils zustehenden Abfindungen ausweist.

Im Sozialplan heißt es auszugsweise:

4

„Präambel

...

- (4) Zum Ausgleich bzw. zur Milderung der sozialen Nachteile, die den von der Betriebsschließung betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer[n] entstehen, wird gem. §§ 112, 112a BetrVG und gem. den Vorschriften der Insolvenzordnung folgender Sozialplan vereinbart, wobei den Parteien bewusst ist, dass nach der derzeitigen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinschuldnerin kein Vermögen im Rahmen eines Sozialplans an die Arbeitnehmer/innen zu verteilen sein wird. Gleichwohl möchten die Parteien vorsorglich einen Sozialplan vereinbaren, um die erforderlichen Maßnahmen gegebenenfalls abmildern zu können.

...

§ 2 Insolvenzbedingte Hinweise/Bedingung

- (1) Nach § 123 Insolvenzordnung (InsO) darf das Gesamtvolumen des Sozialplans den 2,5-fachen Monatsverdienst (§ 10 Abs. 3 KSchG) aller betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht überschreiten.
- (2) Weiterhin darf von der an Insolvenzgläubiger auszuschüttenden Masse nicht mehr als 1/3 auf Sozialplanansprüche gezahlt werden.
- (3) Übersteigt der vorbezeichnete Gesamtbetrag aller Sozialplanforderungen die gesetzlich zulässige Grenze, so sind die einzelnen Sozialplanansprüche der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/innen anteilig zu kürzen (§ 123 II 3 InsO).
- (4) Die Sozialplanansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellen Masseverbindlichkeiten gemäß § 123 Abs. 2 Satz 1 InsO dar und sind von den Arbeitnehmern/innen individuell zur Befriedigung gemäß § 209 I InsO dem Insolvenzverwalter anzuzeigen.

- (5) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass derzeit nicht feststeht, ob Sozialplanansprüche befriedigt werden können.
- (6) Der Sozialplan tritt erst mit Genehmigung des Gläubigerausschusses in Kraft.

...

§ 6 Ermittlung der Sozialplanansprüche in EUR

- (1) Die gem. § 209 InsO anzuzeigenden Sozialplanansprüche der Arbeitnehmer/innen ergeben sich aus einer Multiplikation der individuellen Punkte gemäß § 4 dieser Vereinbarung mit dem Einzelpunktwert gemäß § 5 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Arbeitgeber wird allen am Sozialplan teilnehmenden Arbeitnehmer/innen mitteilen, welcher Sozialplananspruch sich nach dieser Vereinbarung ergibt.
- (3) Die Parteien erstellen gemeinsam eine Liste, in der alle Arbeitnehmer/innen, die am Sozialplan teilnehmen, mit den für sie ermittelten individuellen Punkten und dem sich daraus ergebenden Sozialplananspruch aufgeführt werden. Die Liste wird als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen werden.

...

§ 8 Fälligkeit

Die Höhe und die Fälligkeit richten sich nach den Bestimmungen der InsO. Für den Fall einer Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter entstehen die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Sozialplan erst, wenn eine eingetretene Masseunzulänglichkeit dauerhaft und zweifelsfrei beseitigt ist.

§ 9 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Sozialplan müssen durch den Insolvenzverwalter und die Arbeitnehmer binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich bei der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht werden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist eine Geltendmachung ausgeschlossen. Der Insolvenzverwalter wird den Betriebsratsvorsitzenden informieren, sobald die Masseunzulänglichkeit aufgehoben ist.“

Im Januar 2014 zeigte der Beklagte gegenüber dem Insolvenzgericht an, dass die Masseunzulänglichkeit nicht mehr bestehe. Eine Benachrichtigung der in der Anlage zum Sozialplan aufgeführten Arbeitnehmer erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 10. September 2020 setzte der Beklagte den stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden über die Aufhebung der Masseunzulänglichkeit in Kenntnis. Dieser informierte mit einem an die „ehemaligen Kolleginnen und Kollegen“ gerichteten Schreiben vom 6. September 2023, dass der Sozialplan bei der Auszahlung der Masse nicht berücksichtigt worden sei. 5

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 4. September 2023 forderte der Kläger den Beklagten erfolglos auf, den Sozialplananspruch dem Grund nach anzuerkennen. 6

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe Anspruch auf eine Abfindung nach dem Sozialplan. Er könne aber die Höhe nicht bestimmen, weil ihm das Massevolumen nicht bekannt sei. 7

Mit seiner am 27. Dezember 2023 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger zuletzt sinngemäß beantragt, 8

1. den Beklagten zu verurteilen, ihm Auskunft über die Höhe seines Sozialplananspruchs nach Maßgabe der Regelungen des Sozialplans vom 28. Februar 2013 zu erteilen;
2. festzustellen, dass ihm eine Sozialplanforderung in Höhe des sich aus der Auskunft ergebenden Betrags als Masseforderung zu dem Insolvenzverfahren Az. 72 IN 6/13 (Amtsgericht Münster) zusteht.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat gemeint, es fehle schon an einem wirksamen Sozialplan. Weder habe der Betriebsrat einen entsprechenden Beschluss gefasst noch hätte der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende den Sozialplan in dieser Funktion unterzeichnen dürfen. Zudem sei der Abfindungsanspruch nach § 9 SP verfallen, weil der Kläger diesen nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit geltend gemacht habe. Jedenfalls sei der Anspruch verjährt. 9

Das Arbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Auskunftsanspruch nach Durchführung einer Beweisaufnahme durch Teilurteil stattgegeben. Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren weiter. 10

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Revision des Beklagten ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hätte der Berufung des Klägers nicht mit der von ihm gegebenen Begründung in Bezug auf den Auskunftsanspruch stattgeben dürfen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Auskunft nach § 242 BGB. 11

1. Allerdings hat das Landesarbeitsgericht den zu 1. geltend gemachten Auskunftsanspruch im Ergebnis zu Recht für zulässig gehalten. 12

a) Der Antrag zu 1. bedarf der Auslegung. 13

aa) Der Kläger begehrt Auskunft über die Höhe seines Anspruchs „nach Maßgabe der Regelungen des Sozialplans vom 28. Februar 2013“. Nach dem - eindeutigen - Wortlaut ist darunter der volle Betrag zu verstehen, wie er sich aus § 6 SP iVm. der dem Sozialplan als Anlage beigefügten Tabelle ergibt. 14

bb) Unter Berücksichtigung des Gebots der rechtsschutzgewährenden Auslegung (vgl. dazu BAG 28. Juli 2020 - 1 ABR 41/18 - Rn. 11, BAGE 171, 340; ausf. BAG 19. November 2015 - 6 AZR 559/14 - Rn. 16 mwN, BAGE 153, 271) kann der Antrag mit Blick auf § 123 Abs. 2 InsO nicht - abweichend vom Wortlaut - dahingehend verstanden werden, der Kläger verlange Auskunft darüber, in welcher Höhe der Anspruch gegen die Masse realisierbar ist. 15

(1) Nach § 123 Abs. 2 Satz 2 und 3 InsO darf für die Berichtigung von Sozialplanforderungen, wenn nicht ein Insolvenzplan zustande kommt, nicht mehr als ein Drittel der Masse verwendet werden, die ohne einen Sozialplan für die Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stünde. Übersteigt der 16

Gesamtbetrag aller Sozialplanforderungen diese Grenze, sind die einzelnen Forderungen anteilig zu kürzen. Die in dieser Norm geregelte relative Obergrenze stellt - anders als vom Landesarbeitsgericht angenommen - lediglich eine (teilweise) Berichtigungssperre dar. Sie begrenzt nur die Höhe, in der die Sozialplanforderung als Massforderung befriedigt werden kann. Die gesetzliche Regelung bringt den Sozialplananspruch hingegen nicht - auch nicht partiell - zum Erlöschen (vgl. *Römermann/Hamacher/Weingarth InsO Stand Januar 2026 § 123 Rn. 33; Uhlenbruck/Zobel 16. Aufl. InsO § 124 Rn. 23*). Die Forderungen der Arbeitnehmer bleiben vielmehr materiellrechtlich in voller Höhe bestehen. Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens können die Arbeitnehmer die nicht befriedigten Forderungen gegen den Schuldner geltend machen, § 201 Abs. 1, § 215 Abs. 2 Satz 2 InsO (vgl. *Fitting BetrVG 33. Aufl. §§ 112, 112a Rn. 310; K. Schmidt InsO/Ahrens 21. Aufl. InsO § 123 Rn. 24; Röger InsArbR/Janko 2. Aufl. § 5 Rn. 212; Römermann/Hamacher/Weingarth aaO; Uhlenbruck/Zobel aaO*).

(2) Der zu 1. gestellte Auskunftsantrag lässt nicht erkennen, dass der auf Grundlage der begehrten Auskunft zu beziffernde Antrag zu 2. lediglich ein Teilbegehren betreffen soll. Dies gilt schon mit Blick auf die Klagebegründung, nach der insbesondere der - vom Beklagten bestrittene - Bestand des Sozialplananspruchs dem Grund nach geklärt werden soll. Zudem kann sich die in § 123 Abs. 2 InsO geregelte relative Obergrenze aufgrund von Änderungen des Massevolumens im Lauf des Insolvenzverfahrens jederzeit verändern. Da der Antrag zu 1. keinen Zeitpunkt benennt, zu dem der Kläger die Auskunft begehrt, würde ein auf die Realisierbarkeit aus der Masse gerichtetes Antragsverständnis dazu führen, dass der Antrag nicht iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt wäre.

b) Der als Auskunftsanspruch über die ungekürzte Sozialplanabfindung verstandene Antrag ist zulässig. Insbesondere besteht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Bei Leistungsanträgen folgt das berechtigte Interesse an der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes aus der Nichterfüllung des behaupteten Anspruchs. Ob dieser besteht, ist grundsätzlich eine Frage

der Begründetheit (vgl. nur BAG 30. April 2024 - 1 ABR 10/23 - Rn. 17 mwN, BAGE 183, 239).

2. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch zu Unrecht einen Auskunftsanspruch des Klägers nach § 242 BGB für gegeben erachtet. 19

a) Grundsätzlich besteht keine nicht aus besonderen Rechtsgründen abgeleitete Pflicht zur Auskunftserteilung für die Parteien des Rechtsstreits. Die Zivilprozessordnung kennt keine - über die anerkannten Fälle der Pflicht zum substantiierten Bestreiten hinausgehende - Aufklärungspflicht der nicht darlegungs- und beweisbelasteten Partei (BAG 12. Oktober 2022 - 5 AZR 135/22 - Rn. 20 mwN). Von diesem Grundsatz abweichend kann allerdings materiellrechtlich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Auskunftspflicht bestehen. Ein Auskunftsanspruch nach § 242 BGB setzt neben einer besonderen rechtlichen Beziehung und der dem Grund nach feststehenden oder - im vertraglichen Bereich - zumindest wahrscheinlichen Existenz eines Leistungsanspruchs die entschuldbare Ungewissheit des Auskunftsfordernden über Bestehen und Umfang seiner Rechte voraus. Zudem muss die Auskunftserteilung für den Anspruchsgegner zumutbar sein, und durch die Zuerkennung des Auskunftsanspruchs dürfen die allgemeinen Beweisgrundsätze nicht unterlaufen werden (vgl. BAG 13. März 2024 - 10 AZR 117/23 - Rn. 27 f. mwN, BAGE 183, 85; 12. Oktober 2022 - 5 AZR 135/22 - Rn. 23 mwN). 20

b) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts fehlt es im Streitfall an einer entschuldbaren Ungewissheit über den Umfang des Anspruchs aus dem Sozialplan. 21

aa) Der Kläger kann die Höhe seines Sozialplananspruchs der Regelung in § 6 SP iVm. der dem Sozialplan als Anlage beigefügten Tabelle entnehmen, die er ausweislich seiner Klagebegründung kennt. Danach beträgt sein Anspruch 5.380,50 Euro. Anhaltspunkte für die Annahme, der dort genannte Betrag sei unzutreffend, hat er nicht vorgetragen. Ebenso wenig hat er eingewandt, er könne die zutreffende Abfindung nicht anhand der im Sozialplan bestimmten Formel selbst berechnen. 22

bb) Anders als vom Landesarbeitsgericht angenommen ergibt sich eine Ungewissheit über die Höhe der Sozialplanforderung nicht aus der in § 123 Abs. 2 Satz 2 und 3 InsO vorgesehenen relativen Obergrenze für Sozialplanforderungen als Masseverbindlichkeiten in einem Insolvenzverfahren. Die Vorschrift regelt keine Begrenzung des Anspruchs, sondern lediglich eine (teilweise) Berichtigungssperre (*sh. Rn. 16*). Abgesehen davon hat der Kläger einen nach Maßgabe dieser Regelung beschränkten Anspruch gegen die Insolvenzmasse auch nicht geltend gemacht. 23

II. Die Entscheidung stellt sich nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO). Dem Kläger steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch auch nicht nach § 6 Abs. 2 SP zu. Dabei kann dahinstehen, ob die Mitteilungspflicht des Beklagten nach § 6 Abs. 2 SP bereits dadurch erfüllt worden ist, dass die Betriebsparteien nach § 6 Abs. 3 SP eine Liste erstellt und dem Sozialplan als Anlage beigefügt haben, aus der sich der jeweilige Sozialplananspruch ergibt. Dem Kläger ist es jedenfalls nach § 242 BGB verwehrt, den Auskunftsanspruch geltend zu machen. Die Höhe seines Abfindungsanspruchs nach Maßgabe des Sozialplans ist ihm - wie sich aus seiner Klagebegründung ergibt - tatsächlich bekannt. Die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs trotz eigener Kenntnis ist - als Ausnutzung einer formalen Rechtsposition (*vgl. dazu BGH 27. Oktober 2020 - XI ZR 498/19 - Rn. 27 mwN, BGHZ 227, 253; MüKoBGB/Schubert 10. Aufl. BGB § 242 Rn. 633*) - rechtsmissbräuchlich. 24

III. Der Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts führt zur Aufhebung des angefochtenen Teilurteils. Die Berufung des Klägers ist in Bezug auf sein Auskunftsbegehren zurückzuweisen. Hinsichtlich des in zweiter Stufe angebrachten Feststellungsantrags ist die Sache nicht zur Entscheidung reif. 25

1. Im Fall einer Stufenklage muss über die verschiedenen Stufen grundsätzlich gesondert und nacheinander verhandelt und entschieden werden. Eine einheitliche Entscheidung über die mehreren in einer Stufenklage verbundenen Anträge kommt nur in Betracht, wenn die Klage unzulässig ist oder sich bereits bei der Prüfung des Auskunftsanspruchs ergibt, dass dem Hauptanspruch die materiellrechtliche Grundlage fehlt. Dann kann die Stufenklage insgesamt 26

abgewiesen werden (*st. Rspr., vgl. BAG 23. Oktober 2025 - 8 AZR 269/24 - Rn. 28; 8. September 2021 - 10 AZR 11/19 - Rn. 41 mwN*). Dieses Befugnis zur Abweisung der gesamten Klage kommt auch einem Rechtsmittelgericht zu, wenn auf eine Stufenklage hin der vorbereitende Auskunftsanspruch in der Rechtsmittelinstanz anhängig ist (*vgl. BGH 30. April 2019 - II ZR 317/17 - Rn. 11 mwN*).

2. Ein Fall, der - ausnahmsweise - eine Entscheidung über die gesamte Klage erlauben würde, ist im Streitfall nicht gegeben. 27

a) Der Feststellungsantrag kann nicht als unzulässig abgewiesen werden. 28

aa) Eine Leistungsklage wäre nicht vorrangig gewesen. Forderungen aus einem nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgestellten Sozialplan sind nach § 123 Abs. 2 Satz 1 InsO Masseverbindlichkeiten, die nach § 53 InsO vorweg zu befriedigen sind. § 123 Abs. 3 Satz 2 InsO bestimmt jedoch, dass eine Zwangsvollstreckung in die Masse wegen einer Sozialplanforderung schlechthin unzulässig ist. Deshalb fehlt für eine Leistungsklage gegen den Insolvenzverwalter wegen Forderungen aus einem von ihm vereinbarten Sozialplan das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Ein entsprechender Leistungstitel wäre dauerhaft keine Vollstreckungsgrundlage. Der Gläubiger ist auf den Weg der Feststellungsklage verwiesen (*vgl. BAG 21. Januar 2010 - 6 AZR 785/08 - Rn. 10 mwN, BAGE 133, 136; 22. November 2005 - 1 AZR 458/04 - Rn. 14 mwN*). 29

bb) Allerdings ist der Antrag mangels Bezifferung der Anspruchshöhe nicht hinreichend bestimmt iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Kläger benötigt auch keine Auskunft des Beklagten auf einer ersten Stufe, um seinen Anspruch der Höhe nach benennen zu können. Die Höhe der ihm zustehenden Sozialplanabfindung ergibt sich aus dem Sozialplan iVm. der diesem als Anlage beigefügten Tabelle. Lediglich die Werthaltigkeit des Anspruchs ist offen (*Uhlenbruck/Zobel 16. Aufl. InsO § 124 Rn. 46*). Der Kläger ist auf diese Rechtslage aber bislang nicht hingewiesen worden. Das Landesarbeitsgericht ist vielmehr davon ausgegangen, eine Stufenklage sei zulässig, weil er die Höhe seines Anspruchs nicht kennen könne. Dem Kläger ist deshalb Gelegenheit zur Anpassung seines Antrags zu geben. 30

- b) Ebenso wenig ergibt sich aus der Prüfung des Auskunftsanspruchs, dass dem Feststellungsanspruch die materiellrechtliche Grundlage fehlt. Die Gründe, aus denen der Auskunftsanspruch nicht besteht, führen nicht zugleich dazu, dass der Feststellungsantrag unbegründet wäre. 31
- c) Die Entscheidung über den Feststellungsantrag obliegt deshalb dem Landesarbeitsgericht. Mit Blick auf die Revisionsbegründung des Beklagten weist der Senat auf die folgenden Gesichtspunkte hin. 32
- aa) Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, ein Anspruch des Klägers auf die begehrte Sozialplanabfindung könne nicht mit der Begründung verneint werden, dass der Sozialplan nicht wirksam zustande gekommen wäre. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die verbliebenen Betriebsratsmitglieder hätten einen wirksamen Beschluss zum Abschluss des Sozialplans gefasst, ist frei von Rechtsfehlern. Zudem hat es die Unterzeichnung des Sozialplans durch den stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden zu Recht für wirksam erachtet. 33
- (1) Die Revision rügt zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe seiner Entscheidung über die Wirksamkeit des Betriebsratsbeschlusses zum Abschluss des Sozialplans unter Verstoß gegen den Beibringungsgrundsatz im Weg der Amtsermittlung Tatsachen zugrunde gelegt, die von keiner der Parteien vorgebracht worden seien. Das Berufungsgericht durfte auf der Grundlage von § 293 ZPO den sich aus dem Vortrag der Parteien ergebenden Zweifeln an der Wirksamkeit des Sozialplans ohne Bindung an den Beibringungsgrundsatz nachgehen. 34
- (a) Da Betriebsvereinbarungen nach § 77 Abs. 4 Satz 1 BetrVG normative Wirkung entfalten, muss das Gericht diese Normen nach § 293 ZPO von Amts wegen ermitteln (*vgl. BAG 12. März 2019 - 1 ABR 42/17 - Rn. 78, BAGE 166, 79; vgl. für Tarifverträge BAG 31. Januar 2018 - 10 AZR 695/16 (A) - Rn. 16 mwN*). Die Amtsermittlungspflicht umfasst dabei nicht nur den Inhalt der Vorschriften, sondern kann sich auch auf deren Wirksamkeit erstrecken (*vgl. BAG 12. März 2019 - 1 ABR 42/17 - aaO; vgl. für Tarifverträge BAG 7. Juli 2010 - 4 AZR* 35

1023/08 - Rn. 16). Im Anwendungsbereich von § 293 ZPO besteht auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren keine prozessuale Darlegungs- und Beweislast einer Partei (vgl. BAG 28. Oktober 2008 - 3 AZR 903/07 - Rn. 26; 9. August 1995 - 6 AZR 1047/94 - zu II 2 b der Gründe, BAGE 80, 316). Es obliegt vielmehr dem Gericht, den Inhalt und - erforderlichenfalls - die Wirksamkeit von Betriebsvereinbarungen zu ermitteln (ausf. BAG 27. Januar 2026 - 1 AZR 147/24 - Rn. 42 ff.).

(b) Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für Sozialpläne. Sozialpläne haben nach § 112 Abs. 1 Satz 3 BetrVG die Wirkung von Betriebsvereinbarungen und sind deshalb Betriebsvereinbarungen eigener Art, denen nach § 77 Abs. 4 Satz 1 BetrVG normative Wirkung zukommt (st. Rspr., vgl. nur BAG 20. Februar 2018 - 1 AZR 787/16 - Rn. 16; 15. März 2011 - 1 AZR 808/09 - Rn. 11). 36

(2) Die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand. 37

(a) Nach § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. Da es sich bei der freien richterlichen Beweiswürdigung um einen allgemeinen Grundsatz des Prozessrechts handelt (vgl. MüKoZPO/Prütting 7. Aufl. ZPO § 286 Rn. 2), gilt dies unabhängig davon, ob es sich um Tatsachen handelt, die von den Parteien im Rahmen ihrer Darlegungslast beigebracht werden, oder ob sich das Gericht seine Überzeugung über den Inhalt und die Wirksamkeit von Normen iSv. § 293 ZPO zu bilden hat. Im Freibeweisverfahren sind nur die Anforderungen an die Förmlichkeiten der Beweisaufnahme reduziert, nicht aber die Anforderungen des § 286 ZPO an die richterliche Überzeugungsbildung (BAG 27. Januar 2026 - 1 AZR 147/24 - Rn. 49 mwN). 38

(b) Die Beweiswürdigung des Tatsachengerichts nach Maßgabe von § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO unterliegt nur eingeschränkt der revisionsrechtlichen Überprüfung. Gegenstand der Kontrolle durch das Revisionsgericht ist nur, ob sich das 39

Tatsachengericht mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Würdigung also vollständig erfolgt und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt. Das erfordert keine ausdrückliche tatrichterliche Auseinandersetzung mit allen denkbaren Gesichtspunkten. Maßgebend ist, dass eine sachgerechte Beurteilung stattgefunden hat (*BAG 27. Januar 2026 - 1 AZR 147/24 - Rn. 51 mwN*).

(c) Nach diesen Grundsätzen ist die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. 40

(aa) Das Landesarbeitsgericht durfte nach der von ihm durchgeführten Zeugeneinvernahme davon ausgehen, dass das Betriebsratsmitglied M sein Arbeitsverhältnis mit der Schuldnerin vor der Betriebsstilllegung beendet hatte. Dies haben alle Zeugen übereinstimmend ausgesagt. Herr M war folglich aus dem Betriebsrat ausgeschieden und deshalb auch nicht mehr zu dessen Sitzungen zu laden. 41

(bb) Aus der Beweisaufnahme haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass noch weitere Ersatzmitglieder vorhanden gewesen wären, die in den Betriebsrat hätten nachrücken können. Das Landesarbeitsgericht durfte deshalb davon ausgehen, dass der Betriebsrat nach dem Ausscheiden der Mitglieder T, P, St und M nur noch aus dem stellvertretenden Vorsitzenden N sowie den verbliebenen Nachrückern S und K bestand. 42

(cc) Schließlich durfte das Landesarbeitsgericht nach Durchführung der Beweisaufnahme annehmen, dass die verbliebenen Betriebsratsmitglieder einen wirksamen Beschluss zum Abschluss des Sozialplans gefasst haben. Die Würdigung, die Betriebsratsmitglieder hätten einen einstimmigen Beschluss gefasst, indem sie sich bei ihrer Zusammenkunft in den Räumlichkeiten der Schuldnerin - auch ohne förmliche Abstimmung - einig gewesen seien, dass der Sozialplan in der vorliegenden Fassung unterzeichnet werden sollte, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine bestimmte Form der Abstimmung sieht das Gesetz nicht vor. 43

- (3) Einer wirksamen Beschlussfassung des Betriebsrats steht nicht entgegen, dass eine Ladung zu der Betriebsratssitzung nach Maßgabe von § 29 Abs. 2 BetrVG nicht erfolgt war. Der Verfahrensmangel ist durch das vollständige Erscheinen sämtlicher verbliebener Betriebsratsmitglieder geheilt worden (*vgl. BAG 28. Juli 2020 - 1 ABR 5/19 - Rn. 43, BAGE 171, 355*). 44
- (4) Entgegen der Auffassung der Revision durfte - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat - der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende den Sozialplan in Durchführung des vom Betriebsrat gefassten Beschlusses unterzeichnen. 45
- (a) Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BetrVG vertritt der Vorsitzende des Betriebsrats oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter den Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters ist nicht auf den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Betriebsratsvorsitzenden beschränkt. Sie besteht - bis zu dessen Neuwahl - auch dann, wenn der Betriebsratsvorsitzende aufgrund Ausscheidens aus dem Betriebsrat dauerhaft verhindert ist. Das ergibt die Auslegung der gesetzlichen Vorschrift (*vgl. zu den Grundsätzen der Gesetzesauslegung BAG 20. August 2024 - 3 AZR 286/23 - Rn. 12 mwN, BAGE 184, 132*). 46
- (aa) Der Wortlaut von § 26 Abs. 2 BetrVG erfasst jede Form der Verhinderung. Der sprachlichen Fassung der Norm lässt sich keine Beschränkung auf den Fall einer - nur - vorübergehenden Verhinderung des Betriebsratsvorsitzenden entnehmen. 47
- (bb) Auch der Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelung spricht dafür, dass die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden sowohl für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden als auch den seines Ausscheidens aus dem Betriebsrat besteht. § 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG beschränkt die Stellvertretung von Betriebsratsmitgliedern ausdrücklich auf den Fall der zeitweiligen Verhinderung. Für den Fall des Ausscheidens aus dem Betriebsrat sieht § 25 Abs. 1 Satz 1 BetrVG das Nachrücken eines Ersatzmitglieds vor. Demgegenüber enthält § 26 Abs. 2 Satz 1 BetrVG insoweit keine 48

entsprechende Regelung. Der stellvertretende Vorsitzende rückt in diesem Fall nicht automatisch in die Funktion des Betriebsratsvorsitzenden nach, sondern ist vom Betriebsrat neu zu wählen (*Fitting BetrVG 33. Aufl. § 26 Rn. 48; ErfK/Koch 26. Aufl. BetrVG § 26 Rn. 3; GK-BetrVG/Raab 13. Aufl. BetrVG § 26 Rn. 68; Richardi BetrVG/Thüsing 18. Aufl. BetrVG § 26 Rn. 16*). Vor diesem Hintergrund spricht die fehlende Beschränkung der Stellvertretung auf die zeitweilige Verhinderung dafür, dass die Vertretungsbefugnis nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ebenso den Fall der dauerhaften Verhinderung erfasst, bis die Neuwahl des Betriebsratsvorsitzenden erfolgt ist.

(cc) Dieses Auslegungsergebnis entspricht auch Sinn und Zweck von § 26 Abs. 2 Satz 1 BetrVG. § 26 Abs. 1 BetrVG sieht - unabhängig von der Größe des Gremiums - die Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters vor. Die Vertretungsregelung soll die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Betriebsrats sicherstellen (*vgl. Richardi BetrVG/Thüsing 18. Aufl. BetrVG § 26 Rn. 55*). Diesem Normzweck wird nur ein weites Verständnis des Verhinderungsbegriffs im zweiten Absatz der Vorschrift gerecht. 49

(b) § 26 Abs. 2 Satz 2 BetrVG enthält weder eine inhaltliche noch eine zeitliche Beschränkung der Vertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt im Fall des Ausscheidens des Betriebsratsvorsitzenden dessen Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten bis zur Neuwahl des Vorsitzenden (*vgl. Fitting BetrVG 33. Aufl. § 26 Rn. 49; Reichold in HWK 12. Aufl. § 26 BetrVG Rn. 12*). Insbesondere vertritt er den Betriebsrat im Rahmen der vom Gremium gefassten Beschlüsse (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BetrVG). Eine Frist, binnen derer ein neuer Betriebsratsvorsitzender zu wählen ist, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Kommt der stellvertretende Vorsitzende seiner Verpflichtung, eine Sitzung anzu-beraumen, in der die Neuwahl eines Betriebsratsvorsitzenden erfolgen soll, nicht nach, können vielmehr ein Viertel der Betriebsratsmitglieder oder der Arbeitgeber die Einberufung einer Sitzung und eine entsprechende Beratung verlangen (§ 29 Abs. 3 BetrVG). Für den Fall einer groben Verletzung der gesetzlichen Pflichten sieht das Gesetz zudem in § 23 Abs. 1 BetrVG Sanktionen vor. 50

- bb) Ob der Abfindungsanspruch des Klägers aus dem Sozialplan nach § 9 Satz 1 und 2 SP verfallen ist, kann der Senat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht abschließend beurteilen. 51
- (1) Das Landesarbeitsgericht hat den Begriff der „Fälligkeit“ iSv. § 9 SP unzutreffend nach den vom Bundesarbeitsgericht zu arbeitsvertraglichen Ausschlussfristen entwickelten Grundsätzen bestimmt. Die Auslegung eines Sozialplans als Betriebsvereinbarung eigener Art richtet sich wegen seiner normativen Wirkung (§ 77 Abs. 4 Satz 1, § 112 Abs. 1 Satz 3 BetrVG) vielmehr nach den Grundsätzen der Tarifvertrags- und Gesetzesauslegung (*st. Rspr., zB BAG 24. Februar 2026 - 1 AZR 99/25 - Rn. 24 mwN*). 52
- (2) Die Betriebsparteien haben in § 8 Satz 2 SP für den - hier gegebenen - Fall der Anzeige einer Masseunzulänglichkeit die Voraussetzungen für die Entstehung der Sozialplanansprüche eigenständig geregelt (*vgl. zu dieser Möglichkeit BAG 2. Oktober 2007 - 1 AZR 815/06 - Rn. 21; 13. Dezember 1994 - 3 AZR 357/94 - zu A IV 4 der Gründe*). Danach entstehen die Ansprüche auf Leistungen nach dem Sozialplan im Fall einer Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter erst dann, wenn die Masseunzulänglichkeit dauerhaft und zweifelsfrei beseitigt ist. Eine ausdrückliche Regelung zur Fälligkeit solcher Ansprüche haben die Betriebsparteien nicht getroffen. Mit Blick auf die Überschrift der Regelung („Fälligkeit“) ist die Vorschrift aber iSv. § 271 Abs. 1 BGB dahingehend zu verstehen, dass die Ansprüche mit ihrer Entstehung zugleich fällig werden (*vgl. BAG 17. Oktober 2017 - 9 AZR 80/17 - Rn. 29 mwN*). 53
- (3) Nach § 8 Satz 2 SP entstehen die Ansprüche auf Leistungen nach dem Sozialplan im Fall einer Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter - und werden damit auch fällig -, wenn eine eingetretene Masseunzulänglichkeit „dauerhaft und zweifelsfrei“ beseitigt ist. Dies ist frühestens mit Beendigung des Schlusstermins iSv. § 197 InsO der Fall. Das ergibt die Auslegung von § 9 iVm. § 8 SP. 54
- (a) Sozialpläne sind als Betriebsvereinbarungen eigener Art wegen ihrer normativen Wirkung (§ 77 Abs. 4 Satz 1, § 112 Abs. 1 Satz 3 BetrVG) wie 55

Tarifverträge auszulegen. Ausgehend von dem Wortlaut und dem durch ihn vermittelten Wortsinn kommt es auf den Gesamtzusammenhang und die Systematik der Bestimmung an. Darüber hinaus sind Sinn und Zweck der Regelung von besonderer Bedeutung. Im Zweifel gebührt derjenigen Auslegung der Vorzug, die zu einem sachgerechten, zweckorientierten, praktisch brauchbaren und gesetzeskonformen Verständnis der Regelung führt (vgl. *nur BAG 24. Februar 2026 - 1 AZR 99/25 - Rn. 24 mwN; 15. Mai 2018 - 1 AZR 20/17 - Rn. 10; 5. Mai 2015 - 1 AZR 826/13 - Rn. 18 mwN*).

(b) Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „dauerhaft“ ua. „beständig“, „unveränderlich“ (vgl. *Duden Das Bedeutungswörterbuch 5. Aufl. Stichwort „dauerhaft“*). Da die Masseunzulänglichkeit nach § 208 InsO innerhalb eines Insolvenzverfahrens mehrfach angezeigt werden kann (vgl. *nur Braun/Rozijn 11. Aufl. InsO § 208 Rn. 39; Uhlenbruck/Ries 16. Aufl. InsO § 209 Rn. 34 ff.; Keller InsR 3. Aufl. Rn. 839*), kann deren dauerhafte Beseitigung regelmäßig nicht vor der Schlussverteilung (§ 196 InsO) angenommen werden. Zudem muss die Masseunzulänglichkeit nach § 8 Satz 2 SP auch „zweifelsfrei“ beseitigt sein. Dieser Begriff steht ua. für „amtlich“, „belegt“, „dokumentiert“, „offiziell“, „sicher“, „verlässlich“ (*Duden Das Synonymwörterbuch 7. Aufl. Stichwort „zweifelsfrei“*). Mit Blick darauf, dass sich die Frage, ob die Masseunzulänglichkeit dauerhaft beseitigt ist, verlässlich regelmäßig nur retrospektiv beantworten lässt, wollten die Betriebsparteien mit der Formulierung ersichtlich einen Zeitpunkt bestimmen, zu dem dies nicht nur dauerhaft erfolgt ist, sondern für die Anspruchsberechtigten auch erkennbar kein Zweifel mehr daran besteht, dass die Masseunzulänglichkeit entfallen ist. Die Schlussverteilung nach § 196 InsO ist allerdings ein Vorgang und kein bestimmter Zeitpunkt. Im Schlusstermin (§ 197 InsO), der einen Monat bis zwei Monate nach der öffentlich bekannt gemachten Zustimmung des Insolvenzgerichts zur Schlussverteilung liegen soll (§ 197 Abs. 2 InsO), können noch Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis erhoben werden (§ 197 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO). Die dauerhafte Beseitigung der Masseunzulänglichkeit kann daher „zweifelsfrei“ iSv. § 8 Satz 2 SP frühestens festgestellt werden, nachdem dieser Termin stattgefunden hat. Für den Fall, dass ein Gläubiger Einwendungen erhebt und nach § 197 Abs. 3 iVm. § 194 Abs. 2 und 3 InsO eine gerichtliche

56

Entscheidung erforderlich wird, kann die Fälligkeit iSv. § 8 Satz 2 SP unter Umständen auch erst mit der Rechtskraft dieser Entscheidung eintreten.

- (c) Dieses Normverständnis ist - mit Blick auf das Erfordernis der Normenklarheit, an das auch die Betriebsparteien gebunden sind (*vgl. BAG 28. April 2009 - 1 AZR 18/08 - Rn. 16 f.*) - gesetzeskonform und praktisch brauchbar. Wann Ansprüche aus einem Sozialplan entstehen, der nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit abgeschlossen wurde (Insolvenzsozialplan), ist gesetzlich nicht geregelt und in der Rechtsprechung umstritten (*vgl. dazu LAG Düsseldorf 10. Oktober 2013 - 5 Sa 823/13 - zu II 2.1 der Gründe; sh. auch Uhlenbruck/Zobel 16. Aufl. InsO § 124 Rn. 46*). Die so verstandene Fälligkeitsregelung schafft eine für die Gläubiger und den Insolvenzverwalter handhabbare Regelung. Beide Seiten können die Fälligkeit der Ansprüche verlässlich bestimmen. 57
- (d) Aus § 9 Satz 3 SP, der eine Informationspflicht des Insolvenzverwalters gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden vorsieht, sobald die Masseunzulänglichkeit aufgehoben ist, ergibt sich kein früherer Fälligkeitszeitpunkt. § 9 Satz 3 SP fordert schon dem Wortlaut nach lediglich die Mitteilung, dass die Masseunzulänglichkeit aufgehoben worden ist, ohne dass diese zugleich „dauerhaft und zweifelsfrei“ iSv. § 8 Satz 2 SP entfallen sein müsste. Zudem spricht der Umstand, dass die Mitteilungspflicht des Insolvenzverwalters gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden systematisch unter § 9 SP geregelt ist, gegen die Annahme, die Mitteilung habe Einfluss auf die Fälligkeit der Forderungen nach § 8 SP. 58
- (4) Ob die Masseunzulänglichkeit im Streitfall nach Maßgabe von § 8 Satz 2 SP dauerhaft und zweifelsfrei beseitigt ist, kann der Senat nicht abschließend beurteilen. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, ob und ggf. wann der Schlusstermin iSv. § 197 InsO stattgefunden hat und ob dort ggf. Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis erhoben wurden. Allein der Umstand, dass die Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht übereinstimmend erklärt haben, dass die Masseunzulänglichkeit dauerhaft und zweifelsfrei beseitigt sei, ersetzt die erforderlichen Feststellungen nicht. 59

cc) Der Senat kann auch nicht abschließend beurteilen, ob der Anspruch des Klägers aus dem Sozialplan verjährt ist. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist, wenn - wie hier - kein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Das Landesarbeitsgericht ist insoweit zwar von den zutreffenden Grundsätzen ausgegangen. Es hat aber - aus seiner Sicht folgerichtig - nicht festgestellt, ob und ggf. wann der Schlusstermin iSv. § 197 InsO stattgefunden hat und ob dort ggf. Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis erhoben wurden (*sh. zur Bedeutung für die Entstehung des Anspruchs Rn. 53 ff.*). Sollte es darauf ankommen, wird das Landesarbeitsgericht sich im Rahmen der weiteren Verhandlung und Entscheidung zudem mit den vom Beklagten vorgebrachten Gesichtspunkten zur Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Klägers von den anspruchsbegründenden Umständen auseinanderzusetzen haben.

IV. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten. 61

Gallner

Pessinger

Rinck

Hayen

Neumann-Redlin